



DAV

DEUTSCHE  
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Fachgrundsatz der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

**Auswirkungen der VVG-Reform auf die  
biometrischen Rechnungsgrundlagen  
der Lebensversicherung**

**Hinweis**

Köln, 30.11. 2015

## **Präambel**

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. hat entsprechend des Verfahrens zur Feststellung von Fachgrundsätzen vom 25. April 2013 den vorliegenden Fachgrundsatz festgestellt.<sup>1</sup> Fachgrundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie

- aktuarielle Fachfragen behandeln,
- von grundsätzlicher und praxisrelevanter Bedeutung für Aktuare sind,
- berufsständisch durch ein Feststellungsverfahren legitimiert sind, das allen Aktuaren eine Beteiligung an der Feststellung ermöglicht, und
- ihre ordnungsgemäße Verwendung seitens der Mitglieder durch ein Disziplinarverfahren berufsständisch abgesichert ist.

Dieser Fachgrundsatz ist ein *Hinweis*. *Hinweise* sind Fachgrundsätze,

- die bei aktuariellen Erwägungen zu berücksichtigen sind, über deren Verwendung aber im Einzelfall im Rahmen der Standesregeln frei entschieden werden kann und
- die nur aus Grundlagenwissen
- zu konkreten Einzelfragen bestehen.

## **Anwendungsbereich**

Dieser sachliche Anwendungsbereich dieses Fachgrundsatzes betrifft die im Bereich der Lebensversicherung tätigen Aktuare.

## **Inhalt des Hinweises**

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Auswirkungen der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) 2008 auf die biometrischen Rechnungsgrundlagen der Lebensversicherung.

Die im Folgenden genannten Analysen zur Quantifizierung des Anpassungsbedarfs waren zum Zeitpunkt der VVG-Reform von besonderer Bedeutung; sie sind aber weiterhin gültig und sollten entsprechend Berücksichtigung finden.

Denn auch wenn der zuständigen Arbeitsgruppe derzeit keine expliziten Auswirkungen der VVG-Reform auf die biometrischen Rechnungsgrundlagen bekannt sind, ist Vorsicht geboten, da sich Auswirkungen unter Umständen erst mit einer gewissen Verzögerung zeigen.

## **Verabschiedung und Gültigkeit**

Dieser Hinweis ist durch den Vorstand der DAV am 30.11.2015 verabschiedet worden und stimmt mit dem gleichnamigen Hinweis vom 18.09.2008 überein, der im Rahmen des Revisionsverfahrens für Fachgrundsätze auf inhaltliche Richtigkeit und Aktualität überprüft wurde.

---

<sup>1</sup> Der Vorstand dankt der AG Biometrische Rechnungsgrundlagen des Ausschusses Lebensversicherung ausdrücklich für die geleistete Arbeit.

## Untersuchung des Anpassungsbedarfs

Durch die Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) kommen auf die Lebensversicherer einschneidende Veränderungen der Regelungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht zu, die die Frage nach der Angemessenheit der bisher verwendeten biometrischen Rechnungsgrundlagen aufwerfen. Die Deutsche Aktuarvereinigung hält eine Überprüfung der Auswirkungen der VVG-Reform auf die biometrischen Rechnungsgrundlagen für das jeweilige Unternehmen durch die Verantwortlichen Aktuar für erforderlich.

Bei der Quantifizierung des Anpassungsbedarfs können die Analysen und Hinweise hilfreich sein, die in dem Artikel „Auswirkungen der VVG-Reform auf die Rechnungsgrundlagen der Berufsunfähigkeitsversicherung“ von Ulrich Pasdika, Dr. Ralf Krüger und Beate Scheil gegeben werden<sup>2</sup> (erschieden in „Der Aktuar“, Heft 2/2007). Dort werden mögliche Auswirkungen der Neuregelungen des zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen VVG auf die Schadenerfahrung exemplarisch für die Berufsunfähigkeitsversicherung untersucht.

Als Fazit des Artikels lässt sich festhalten, dass Aktuar, Risiko- und Leistungsprüfer in enger Zusammenarbeit unternehmensindividuell analysieren sollten, welche Maßnahmen beim Antragsprozess und bei der Kalkulation als Reaktion auf die VVG-Reform nötig sind, um Ergebnisverschlechterungen für das Neugeschäft zu begrenzen. In dem Artikel wird ein aktuarielles Modell vorgestellt, mit dem sich die Auswirkungen auf die BU-Rechnungsgrundlagen genauer quantifizieren lassen. Szenarioberechnungen auf Basis dieses Modells ergeben für das Neugeschäft einen Anpassungsbedarf der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten zwischen ca. 4% und ca. 12%, um die bisherigen Sicherheitsmargen zu erhalten. Je nach den Gegebenheiten in einem einzelnen Unternehmen kann aber auch eine größere oder kleinere Anpassung erforderlich sein. Neben einer Reihe weiterer Annahmen und Eingangsgrößen hat insbesondere die derzeit nur schwer einzuschätzende Verteilung von Anzeigepflichtverletzungen auf verschiedene Verschuldensformen einen erheblichen Einfluss auf die Szenarioberechnungen.

Diese Szenarien zeigen zudem, dass im Bestandsgeschäft Gewinnhaltigkeit in deutlich geringerem Maße verloren gehen wird, so dass hier kein unmittelbarer Anpassungsbedarf entsteht.

---

<sup>2</sup> Die Autoren sind Mitglieder der Arbeitsgruppe „Biometrische Rechnungsgrundlagen“ des Ausschusses Lebensversicherung der DAV.